

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetzgebender Rath, 18. September.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzg. Commision gewiesen:

B. Gesetzgeber! Michael Götti von Alt St. Johann, ein junger Mensch von 25 Jahren, entwendete den 2. Juli 1801 um 12 Uhr des Nachts in des Christen Mueschen Hause, wo er durch ein 11 Schuh hohes, aber unverschlossenes Fenster hineingestiegen war, ein neues Paar Knabenschuh und anderes noch unverarbeitetes Leder, sämtlich 11 Franken am Werth. Der Diebstahl wurde sogleich entdeckt, eingestanden, und Götti von dem Cantonsgericht Linth oberinstanzlich in Anwendung und möglichster Milderung der §§. 163 und 164 des peinlichen Gesetzbuches unter dem 26. August zu 2 1/2 jähriger Kettenstrafe verurtheilt. — Sein Vertheidiger, B. Dominik Gmüuer, wendet sich nun an Sie B. G., um Milderung dieser Strafe zu erhalten, und die in dieser Sache vorkommenden Gründe scheinen dem Vollz. Rath triftig genug, um sie auch Ihnen zur Beherzigung vorzulegen.

Michael Götti wird nach den §§. 163 und 164 des peinlichen Gesetzbuches bestraft, da doch aus der ganzen Procedur kein Beweis eines geschehenen Einbruchs vorkommt: eine Thatsache, die er abläugnet, und die nirgends verifizirt wurde.

Auf diesen Fall kann auch der §. 173 nicht angewendet werden, weil ein Diebstahl, der ohne Gewaltthätigkeit an Personen oder Sachen verübt wird, durch zwey Personen geschehen muß, um auf dem Weg der Criminalrechtspflege verurtheilt zu werden. Hier aber geschah er nur durch eine Person, so daß es scheint, daß vielmehr der §. 188 hätte sollen angewendet werden.

Der Werth des Gestohlenen ist übrigens sehr gering, und wurde dem beschädigten Eigenthümer wieder zugestellt. Diese That ist die erste, die sich Götti zu Schulden kommen ließ, und über die er eine wahre Reue zu bezeugen scheint. Seine Jugend endlich verdient um so mehr in Betracht gezogen zu werden, da eine Abänderung der Strafe auf seine moralische Verbesserung eine bessere Wirkung verhoffen läßt, als wenn er unter Nebelthätern einer größern Verführung und den Verlust seines Schamgefühls ausgesetzt seyn würde.

Aus allen diesen Gründen trägt der Vollz. Rath bey Ihnen darauf an, daß die gegen obigen Michael

Götti ausgesprochene Urtheile, in eine einjährige Einsperrungsstrafe abgeändert werde.

Mit Zusendung der sämtlichen Schriften, ladet der Vollz. Rath Sie ein, diesen Gegenstand Ihrer weisen Prüfung zu unterwerfen.

Folgender von der Finanzencommision angetragene Decrets-vorschlag wird in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzgebende Rath,

Nach Aufführung einer Botschaft des Vollz. Raths vom 4. Sept., zufolge deren die schon durch eine Petition vom 1. April d. J. von einem Theil der Bürger der Gemeinde Stallikon, Et. Zürich, Distr. Metmenstetten, verlangte Theilung ihres Gemeindelands nunmehr von der Gesamtheit derselben begehrte wird, so wie auf darüber vernommenen Bericht seiner Finanzencommision;

In Erwägung, daß das Gesetz vom 15. Christm. 1800, eine solche Vertheilung unter gewissen Bedingen zuläßt, welche nunmehr von den Bürgern von Stallikon hinreichend erfüllt sind, beschließt

1. Der Gemeinde Stallikon, Cant. Zürich, Distr. Metmenstetten, ist bewilligt, ihr sämtliches Gemeindeland, mit Ausnahme jedoch der darin liegenden Waldungen, so wie solches durch den B. Unterstatthalter und zwey Mitglieder des Districts-Gerichts ermittelten Distriktes, in Augenschein genommen und vorläufig gut befunden worden, unter sich zu vertheilen.
2. Diese Bewilligung soll dem genehmigten Theilungs-Projekt selbst beygerückt werden.

Theilungsvorschlag.

1. Das sämtliche Gemeinland, mit Ausnahme der darin liegenden Waldungen, soll vertheilt werden.
2. Die Vertheilung soll geschehen durchs Los, zu 8 gleichen Theilen, nach den bisherigen 8 Dorfgerichtsrechten.
3. Wo an einer Gerechtigkeit mehrere Bürger bisher Anteil gehabt haben, so werden dieselben den ihnen zufallenden Haupttheil nach Proportion des daran habenden Anteils unter sich vertheilen.
4. und letzens, sollen die vertheilten Stücke Landes in Particular- oder Privateigentum übergehen, und diese Vertheilung keineswegs bles auf die Nukniesung Bezug haben.

Am 19., 20., 21. u. 22. Sept. waren keine Sitzungen.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 21 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 8 Brumaire. X.

Gesetzgebender Rath, 23. September.

Präsident: Lüthard.

Auf den Antrag der gleichen Commission wird der die Gemeinde Corselles betreffende Gesetzesvorschlag in folgender Absaffung zum Decret erhoben:

Der gesetzgebende Rath — In Erwägung, daß auf die schon unterm 27. May 1801 eingegangene Bittschrift der Dorfschaft Corselles, Canton Fryburg, wegen Sonderung von der Gemeinde Peterlingen, aller seither an diese letztern ergangenen Aufforderungen und zweyter erst neuerlich von den obersten Gewalten ihr gesetzten Zwangstermine, zur Einreichung ihrer gegen besagte Sonderung allfälligen Gegengründe ungerachtet, eine solche Einreichung niemals erfolgt ist;

Nach angehödetem Besinden seiner staatswirthschaftlichen Commission, verordnet:

1. Es ist der mit der Stadt Peterlingen bisher in eine Ortsbürgerschaft vereinten Dorfschaft Corselles bewilligt, sich von der erstern zu sondern, und zu dem Ende ihre bis dahin gemeinsam besessenen Gemeindgüter unter sich zu vertheilen.
2. Dieser Beschluß wird dem Vollziehungsrath nebst der Einladung mitgetheilt, der Verwaltungskammer von Freiburg über die angemessen findende Art und Weise dieser Sonderung, die erforderliche Anweisung zu ertheilen.

Die Finanzcommission rath zu Sanction des nachfolgenden Patentes, welches angenommen wird:

Patent.

Der Volk. Rath — In Folge des Gesetzes vom 25. April 1801, über Patentierung neuer Industriezweige, ertheilt hiemit an Bürger Caspar Bodmer von Zürich, eine Patente zu Verkohlung von Torf in eigens dazu aufgebaueten Ofen, nach derjenigen Methode, die er selbst zu Beurtheilung allfällig streitiger Fälle bestimmt beschreiben und die Beschreibung ver-

siegelt in das Archiv der Verwaltungskammer des Kantons Zürich niederlegen wird.

Dieser Patente zufolge ist gedachter Bürger Bodmer, ausschließlich berechtigt, auf angezeigte Art für alle diejenigen Theile der helvetischen Republik Torf zu verkohlen, in welche er die Dorfkohlen in einem Preise zu liefern im Stande ist, der, ungeachtet der hinzukommenden Transportkosten, den Preis an dem Fabrikationsorte nicht um einen Dritttheil übersteige. Wollte daher jemand in irgend einem Theile der Republik, nach gleicher Methode Dorfkohlen verfertigen, so ist solcher verpflichtet, erst hievon an Bürger Bodmer die Anzeige zu machen, der unter der angeführten Bedingung den Vorzug und das ausschließliche Recht dazu hat. Trifft aber B. Bodmer keine Anstalten, um vor Versluß von 4 Monaten in diese Gegend Dorfkohlen zu liefern, um das vorhandene Bedürfnis zu befriedigen, so ist es auch demjenigen Bürger, der sich hiefür gemeldet hat, erlaubt, Torf nach dieser Methode daselbst zu verkohlen; jedoch hat solcher der Regierung oder der Behörde, die sie damit beauftragen wird, zu beweisen, daß er die Dorfkohlen dort unter dem Preis zu liefern im Stande sey, für welchen B. Bodmer solches thun könnte.

Zur Gültigkeit dieser Patente wird erfodert, daß innert Jahresfrist, vom Tag ihrer Ausfertigung an, ein Hauptmagazin von Dorfkohle aufgestellt sey, welches den gewöhnlichen Bedürfnissen des Publikums hierüber entspreche, und also hinlängliche Kohlen von guter Qualität abzuliefern im Stande sey.

Zur Beurtheilung der Klagen wegen Nichterfüllung dieser letzten Bedingung wird die Bergwerksadministration bestimmt.

Würde sich aber gegenwärtig jemand finden, der bereits eine Dorfkohlenbrennerey nach der nämlichen Methode errichtet, oder doch zu ihrer Einrichtung Anstalten getroffen hätte, so ist solcher gehalten, innert

Monatsfrist von der Bekanntmachung dieser Patente an, bey der Regierung davon den Beweis zu führen, da ihm dann die Betreibung seines Gewerbes ungehindert gestattet werden soll.

Endlich behält sich die Regierung das Recht vor, für öffentliche Anstalten auf eigne Rechnung, nach der Methode des B. Bodmers Torfkohlen fabriciren zu lassen.

Diese Patente soll dem Druck übergeben und gewohntermaßen öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern den 16. Herbstm. 1801.

Der Präsident des Volkz. Rathes,

Usteri.

Im Namen des Volkz. Rathes,
der Gen. Sec. Mousson.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bern, 28ten Weinmonat.

I.

An den Bürger Rüttimann, Mitglied
der vollziehenden Gewalt.

Bürger College!

In Folge des gestrigen Beschlusses, der eine neue von Ihnen und den Bürgern Dolder und Savary bestehende vollziehende Gewalt aussetzt, laden die letztern Sie ein, sich ungesäumt in ihre Sitzung, im Hause des Bürgers Dolder zu versetzen.

Bern, den 28. Oct. 1801.

Die Mitglieder des Volkz Rathes,
Dolder, Savary.

Der Secretair des Volkz Rathes,
Mousson.

II.

Rüttimann, Mitglied des Vollziehungs-
Rathes, an die Bürger Dolder und
Savary.

Bern, den 28. Oct. 1801.

Bürger!

Vereint mit der Mehrheit des Vollziehungsrats im Versammlungsort seiner Sitzungen, habe ich die Ent-
rüstung meiner Collegen getheilt, uns von Soldaten umringt zu sehen. Mein Erstaunen wächst, indem ich Ihre Einladung lese. Wenn ich in schwierigen Zeit-
umständen meine schwachen Kräfte dem Vaterlande weihete, so geschah es in der Hoffnung etwas beitragen zu
können, um der schwankenden und ungewissen Lage, in der wir uns befanden, ein Ende zu machen, um an die Stelle der Willkür, die Herrschaft des Gesetzes,

und an jene eines provisorischen Zustandes, eine Ordnung der Dinge, durch welche die Freyheit und die Unabhängigkeit der Nation gesichert wären, treten zu lassen. Ich gestehe Ihnen ohne Hehl, daß der Weg welchen Sie einschlagen, mein ganzes Gefühl empört, und daß ich ein Gewissenloser seyn müßte, wenn ich Threm Rufe folgen, und die Stelle annehmen würde, die mir angetragen wird. Freudig trete ich in den Privatstand zurück. Möge der heutige Tag kein Tag des Unglücs für mein Vaterland seyn.

III.

Der Bürger Rengger, Minister des
Innen, an die Bürger Dolder und
Savary.

Bürger Vollziehungsräthe!

Nach den Vorfallenheiten der letzten Nacht erlauben mir weder meine Grundsätze noch meine Ehre, länger an der Stelle zu bleiben, die ich seit drey Jahren bekleidet habe. Ich ersuche Sie daher, mir die Person anzuseigen, welcher ich das Portefeuille der innern Angelegenheiten übergeben soll.

Rengger.

IV.

Der Bürger Meyer, Minister der Justiz
und Polizey, an die vollziehende
Gewalt.

Bern, den 28. October 1801.

Bürger!

Die Liebe die ich für mein Vaterland hege, hat mich vermögen, beym Anfang der helvetischen Revolution eine Stelle anzunehmen, an welcher mich der Wunsch ihm nützlich zu seyn, unterstützte. Die eingetroffenen Ereignisse bemeinden mir die Hoffnung dieses Ziels zu erreichen, und sind meiner Denkens- und Handlungsart so zuwider, daß ich keinen Augenblick anstehe, eine Entlassung zu begehrn, die ich freylich schon bey meiner Rückkunft aus dem Arrest anzutreffen glaubte, den ich die Ehre hatte, mit der Mehrheit des Vollziehungsrathes zu theilen.

Ich ersuche Sie daher, Bürger, meine Entlassung von dem Ministerium der Justiz und Polizey anzunehmen, und meinen Nachfolger ungesäumt zu ernennen, oder die Signatur einem meiner Oberschreiber zu übergeben. Inzwischen werde ich mich beeifern meine Rechnungen zu schließen.

Uebrigens, was auch das Schicksal meines unglücklichen Vaterlandes seyn möchte, werde ich nie aufhö-

ren, die heissen Wünsche für die Aufrechthaltung seiner Staats- und politischen Rechte zu thun, die ich mir zum Ruhme rechne, mit jener Reinheit der Absichten vertheidigt zu haben, die keine Gewissensbisse in meiner Seele zurücklassen werden.

Gruss und Achtung.

Meyer.

V.

Der Bürger Mohr, Vorsteher des Ministeriums des öffentl. Unterrichts an den Präsidenten des Vollzugs-Rath's.

Bern, den 28. October 1801.

Bürger Präsident!

Ich ersuche Sie meine Demission als Vorsteher des Ministeriums des öffentl. Unterrichts anzunehmen, und mir zugleich anzugeben, an wen ich das Portefeuille desselben abzugeben habe.

Republikanischer Gruss.

Mohr.

VI.

Die zu Ende unterzeichneten Mitglieder des gesetzgebenden Rathes der helv. einen und untheilbaren Republik, an den übrigen Theil dieses Rathes.

Bürger! Wir haben diesen Morgen ein Decret bekannt gemacht gesehen, welches vom 27. Weinmon. 1801 datirt, durch unsern Präsident und zwey Mitglieder, als Vice-Secretairs, unterzeichnet ist, und durch welches die vollziehende Gewalt auf eine eben so geschwadige als nachtheilige Art organisiert wird.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß dieses Decret in einer nächtlichen Sitzung mehrerer Glieder beschlossen worden, zu welcher uns nicht nur nicht geboten worden, sondern als sich Einige unter uns dummungeacht auf ihre Stelle verfügen wollten, so wurden dieselben durch die ungewöhnlich verstärkte Wache von dem Gemeindehaus abgewiesen.

Gegen dieses Decret und übrige Verfahren nun protestiren wir, als gewaltthätig und gesetzwidrig, eben so laut als feuerlich. Der gesetzgeb. Rath kann keinen gültigen Akt erlassen, wenn seine Sitzung regellos, und nicht förmlich in dieselbe gebeten worden. Er kann kein Gesetz oder Decret gültig erkennen, wenn nicht vorher die Bemerkungen des Vollzugsrathes darüber sind eingeholt worden; — beydes ist nicht geschehen! —

Er hat kein Recht, Mitglieder dieses letztern ohne Grund und Anklage von ihren Stellen zu entfernen. Er hat kein Recht die allgemeine helvetische Tagsatzung an der Fortsetzung einer endlichen verfassungsmäßigen Ordnung der Dinge in der helvetischen Republik zu hindern, wozu diese Tagsatzung laut wörtlichen Ausdrucks des 3ten Artikels des Gesetzes vom 2. Sept. 1801 zusammenberufen worden. Er hat kein Recht, die Wahlen eines Senates an sich zu reissen, welche der ermeldten Tagsatzung, nach Vorschrift des 7ten Art. gedachten Gesetzes, und des §. 36 der angenommenen helvetischen Staatsverfassung, zugekommen sind, und die die Tagsatzung sogar schon recht- und gesetzmäßig vollendet hat. Niemand hat endlich das Recht, uns von Euern Berathungen auszuschließen.

Wir entladen uns demnach vor Gott, dem Vaterland und der ganzen unparteiischen Welt aller Verantwortlichkeit wegen den nur zu wahrscheinlichen unglücklichen Folgen, welche die heutigen gewaltamen Ereignisse nach sich ziehen können. Und wir protestiren feuerlich gegen alle und jede Verhandlungen, die Ihr allenfalls künftighin in Sitzungen vornehmen solltet, zu denen uns, als rechtmäßigen Mitgliedern des gesetzgebenden Rathes, nicht eben sowohl als den übrigen geboten und der Zutritt gestattet würde.

Republikanischer Gruss!

Bern den 28. Weinmonat 1801.

(Sign.) Koch, Mitglied des gesetzgeb. Rathes.
Legler, Mitglied des gesetzg. Rathes.
Muret, Mitglied des gesetzg. Rathes.
Lüscher, Mitglied des gesetzg. Rathes.
Wuhrmann, Mitgl. des ges. Rathes.
Salis-Seewis, Mitgl. des ges. R.
Graf, Mitglied des gesetzgeb. Rathes.
Füssli, Mitglied des gesetzg. Rathes.
Bonflue, Mitglied des ges. Rathes.
Gmür, Mitglied des gesetzg. Rathes.
Grafenried, Mitgl. des ges. Rathes.

VII.

Eklärung des B. Schlumpf, Mitglied des gesetzgebenden Rath's.

Das Decret vom 27ten Weinmonat 1801, welches früher angewandt als ordentlicher Weise gegeben und beschlossen worden, hatte zur Folge, daß die B.B. Dolder und Savary heute Morgen um halb 6 Uhr dem gesetzgebenden Rath einen Gesetzes-Vorschlag vorlegten, wodurch verordnet werden sollte:

1. Dass die helvetische Tagsatzung aufgelöst, und die durch sieben vollen Wochen berathene, endlich angenommene Staatsverfassung, ohne weiters für null und nichtig erklärt sey.

2. Dass ein Zwischen-Senat, nach Ausweisung jenes fremden, unterm 29. May 1801 von der Gesetzgebung einer helvetischen Tagsatzung vorzulegen beschlossenen Entwurfs aufgestellt und vom gesetzgeb. Rath erwählt werden soll ic. ic. und zwar alles in Erwägung der dringenden Gefahr des Vaterlandes, und weil man für diese Maßregel des Schutzes der fränkls. Regierung versichert sey.

Ich konnte zu dieser Maßregel nicht stimmen, und habe auch nicht dazu gestimmt;

Weil ich die Freyheit und Unabhängigkeit der helvet. Republik von Seite Frankreichs schon im Traktat von 1798 anerkannt war; weilen in dem Friedensstraktat von Luneville diese Unabhängigkeit und das Recht sich selbst eine beliebige Verfassung zu geben, von beyden hohen Mächten, vor den Augen von ganz Europa, garantiert worden;

Weil ich in Folge dessen niemals mehr eine Verfassung von fremder Hand empfangen wollte; weilen ich unterm 29. May nicht einmal zu Vorlesung dieses Entwurfes (so wie er war) gestimmt hatte;

Weilen mein Canton nur in der Ueberzeugung Deputierte zur allgemeinen Tagsatzung abgeordnet hat, dass dieser Entwurf nicht unverändert angenommen werden müsse;

Weilen es also der helvetischen Nation zukam, sich selbst eine Verfassung zu geben;

Weilen ich in den Mitgliedern der Tagsatzung die gesetzlichen und eigentlichen Stellvertreter der Nation erkannte: so wie dieselbe auch seit sieben vollen Wochen von dem gesammten Volk. Rath durch mehr als eine Alte in dieser Eigenschaft anerkannt wurden;

Weilen ich kein Gesetz kenne, welches die Stellvertreter der Nation gebunden hätte, über den vorgelegten Verfassungsentwurf blos mit Ja oder Nein, mit Annahme oder Verwerfung abzustimmen;

Weilen ich nicht begreifen konnte, wie zwey Mitglieder der Vollziehung allein, erst nach Verfluss von sieben vollen Wochen, auf diesen Einfall gerathen, und wie diese zwey Glieder,

ausschliesslich — in einer einzigen Nacht — ohne Versammlung des gesetzgebenden Rathes, vorerst zu solchen Maßregeln, und hernach zu einem solchen Vorschlag berechtigt werden könnten; weilen ich diese Maßregel, diesen Vorschlag, mit keinem republikanischen Grundsatz zu vertheidigen wüste — hingegen für die Erhaltung der Ruhe und des Heils vom Vaterland äusserst bedenklich, äusserst gefährlich fand;

Weilen der vorgebliche Schutz der fränkischen Regierung mir eben nicht die zweitmäigste und sicherste Gewährleistung für unsere helvetische Unionabhängigkeit zu seyn schiene;

Weilen ich mich kaum bereden konnte, dass dieser Schritt die Bewohner des Cantons Waldstätten, zu deren Gunsten er (wie es hieß) gewagt werden sollte, unter diesen Aussichten beruhigen würde, wenigstens nicht für lange.

Weilen ich glaubte, das gesammte helvetische Volk, oder die weitaus grössere Mehrheit desselben, wäre auch in Betracht zu ziehen, und dieses würde die gewaltthätige Herabwürdigung der Nationalrepräsentation kaum gleichgültig ansehen;

Weilen es mir unbegreiflich vorkam, das eben jetzt gerade dieseligen Schweizer sich mit fremdem Schutz trösten und darüber freuen könnten, welche seit deey Jahren unablässlich, und wie mich dünkte mit Recht gegen diesen in der That kostbaren Schutz eiferten;

Endlich weilen ich alles ausweichen möchte, was dazu geeignet seyn könnte, Europa glauben zu machen, die Schweiz wäre zu nichts andern mehr fähig, als die Beute einer fremden Macht zu werden; wenn dieser Fall auf immer ausgewichen werden kann, so freue ich mich geirrt zu haben.

Dies waren ungefähr meine Gründe, warum ich nicht zu diesem Vorschlag stimmte.

Protestiren konnte ich nicht; davon laufen wollte ich nicht; auch würde beydes ohne Erfolg geblieben seyn.

Mit den Gründen des Kanonenrechts beweist man heut zu Tage was man will; — der Vorschlag wurde mit 17 Stimmen angenommen.

Bern den 28. Weinmonat 1801.

Schlumpf,
Mitglied des gesetzg. Rathes.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 2 November 1801.

Siebentes Quartal.

Den 10 Brumaire. X.

Bern, 28ter Weinmonat.

VIII.

Der gesetzgebende Rath an den Volks.
Rath.

Der gesetzgebende Rath ausserordentlich versammelt.

Auf die Anzeige eines Mitglieds, daß die helvetische Tagsatzung nicht bloß entgegen dem Gesetz ihrer Zusammenberufung, sich in Abweichung von dem, ihr zur Berathung vorgetragenen Verfassungsentwurf, zu einer constituirenden Versammlung erhoben, sondern sogar zu den Wahlen eines Senates geschritten sey, und dieselben auf den heutigen Tag beendigt habe;

In Erwägung der dringenden Gefahr, in welche das Vaterland durch diese Verhandlungen gesetzt worden;

In Erwägung, daß drey Mitglieder des Vollziehungs-Rathes als Mitglieder der Tagsatzung, an solchen Anteil genommen;

verordnet:

1. Denjenigen drey Mitgliedern des Volks. Raths, die nicht Mitglieder der helvetischen Tagsatzung sind, oder der Mehrheit derselben, als da sind: Die Bürger Dolder, Savary und Rüttimann, ist provisorisch die Ausübung der, dem Volks. Rath zugestandenen Gewalt, übertragen.
2. Dieselben sind beauftragt, für die Beybehaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zu sorgen.

Bern, den 27. Weinmonat 1801.

Der Präsident des gesetzgebenden Raths,
Marcacci.

Lüthard, Stockar, Vice-Secr.

Dem Original gleichlautend.

Bern, den 28. October 1801.

Der Secrétaire der vollziehenden Gewalt,
Mousson.

Der Regierungstatthalter des Kantons Bern hat von dem Vollziehungsrath den Befehl erhalten, gegen-

wärtiges Gesetz sogleich öffentlich bekannt zu machen, wobei Er verordnet, daß alle Zusammenkünfte, sowohl auf der Strasse als in den Häusern, verboten seyn sollen, indem das Militär den Befehl hat, alle Versammlungen, wo mehr als fünf Personen sich zusammen finden sollten, sogleich zu trennen. Auch sollen bis auf weiteren Befehl alle öffentlichen Häuser und Leiste verschlossen seyn.

Der Reg. Statthalter: Tribolet.

IX.

Die nach dem Decret vom 27. October eingezogene vollziehende Gewalt.

In Erwägung daß es billig ist, die von dem ehemaligen Vollziehungsrath gegen die Bewohner des Kantons Waldstätten genommenen drückenden Maßregeln sogleich aufzuheben;

In Erwägung, daß in dem dermaligen Zeitpunkt alles angewendet werden muß, um die Gemüther zu besänftigen, und Friede und Eintracht unter das Schweizervolk zu bringen;

In Erwägung, daß durch die Zurückziehung der Truppen aus dem Canton Waldstätten, dem Volke der sprechendste Beweis der besondern Aufmerksamkeit der Regierung auf die Leiden desselben gegeben wird,

beschließt:

1. Die in dem Canton Waldstätten stehenden helvetischen Truppen, sollen sogleich zurückgezogen werden.
2. Dem Kriegsminister ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen, so wie die fernere Disposition der Truppen.

Bern, den 28. Okt. 1801.

Die Glieder der vollziehenden Gewalt,
(Unterz.) Dolder, Savary.
Mousson, Secrétaire.

X.

Helvetische eine und untheilbare Republik.

G e s e t z.

Der gesetzgebende Rath — In Erwägung der drohenden Gefahr, welcher das Vaterland durch die unzusammenhängenden, zweckwidrigen, durch einen verderblichen Partheygeist geleiteten Verhandlungen der helvetischen Tagsatzung ausgesetzt ist;

In Erwägung, daß diese Tagsatzung ihre Pflichten misskennt, und die Grenzen ihrer Befugnisse überschritten hat, indem sie sich mit einem neuen Verfassungsentwurf beschäftigt, und sich dadurch das Recht einer constituirenden Versammlung angemessen hat;

In Erwägung, daß dieses Verfahren nicht nur durch keine gesetzliche Vollmacht gerechtfertigt werden kann, sondern im Gegentheil den organischen Gesetzen und sogar dem Wunsch des helvetischen Volks zuwider läuft, der sich stillschweigend durch die unwidersprochene Zusammenberufung der Cantonstagsatzungen geoffenbart hat;

In Erwägung, daß durch den Austritt von sechzehn Gliedern, vermög dessen einige Cantone gar nicht mehr, mehrere nur zum Theil representirt sind — die Versammlung aufgehört hat, eine allgemeine helvetische Tagsatzung zu seyn, und also von da an, keine Befugniß mehr haben konnte, als solche ihre Verhandlungen fortzusetzen;

In Erwägung endlich, daß es die erste und heiligste Pflicht der Regierung ist, innern Zerrüttungen und allen den Greueln der Anarchie vorzukommen —

b e s c h l i e s s t :

1. Die unter der Benennung: allgemeine helvetische Tagsatzung zu Bern sitzende Versammlung, ist aufgelöst, und ihre Arbeiten als nichtig erklärt.
2. Die unterm 29. May 1801 bekannt gemachte Verfassung wird in Betreff der Organisation der Centralgewalt von nun an in Vollziehung gesetzt.
3. Ein Ausschuß von fünf Gliedern aus der Mitte des gesetzgebenden Raths wird demselben während der Sitzung ein Verzeichniß von fünf und zwanzig Männern, die den Senat bilden sollen, vorschlagen.
4. Der gesetzgebende Rath selbst wird unverzüglich zur Einennung schreiten.
5. Der Senat beginnt seine Verrichtungen sobald als die Mehrheit seiner Mitglieder zusammengetreten

seyn wird. Von dem Augenblicke an hört die Gewalt der diesmaligen provisorischen Regierung auf.

5. Der Senat wird alle ihm durch die Verfassung übertragene Rechte und Gewalt auszuüben haben.

6. Er ist insbesondere beauftragt, alle Anstalten zur Zusammenberufung der verfassungsmäßigen Tagsatzung zu treffen, die sich längstens in drey Monaten versammeln soll.
7. Der Senat ist ferner beauftragt, für diese Tagsatzung ein Gutachten über die Verbesserungen, derer die Verfassung bedürfen mag, zu bearbeiten, und solchemnach die organischen Gesetze zu Einführung derselben vorzuschlagen.
8. Der Senat wird durch zweckmäßige Mittel die vom Volke geäußerten Wünsche über diese oder jene Abänderung in der Eintheilung des Gebiets prüfen, und darüber der Tagsatzung seinen Bericht erstatten.
9. Endlich ist er beauftragt, alle die Cantonalorganisationsentwürfe zu untersuchen, und der Tagsatzung sein diesbezügliches Gutachten vorzulegen.

Bis die Tagsatzung darüber entschieden haben wird, sind die bestehenden Cantonsbehörden gehalten, in ihren Verrichtungen fortzufahren.

10. Der Senat soll der Tagsatzung von dem Zustande der Republik, so wie von allen seinen Verrichtungen, Rechenschaft geben.
11. Die Tagsatzung hat das Recht, den Senat zu bestätigen oder zu einer andern Wahl zu schreiten.

Bern, den 28. Weinmonat 1801.

Der Präsident des gesetzg. Raths,

M a r c a c c i .

G s c h w e n d , Secretär,

L ü t h a r d t , Secretär.

Die vollziehende Gewalt beschließt: daß obsthendes Gesetz mit dem Siegel der Republik verwahrt, gedruckt, publicirt und an gewohnten Orten angeschlagen werden solle.

Bern, den 28. Weinmonat 1801.

Die Mitglieder der vollziehenden Gewalt,

D o l d e r .

S a v a r y .

Im Namen der vollziehenden Gewalt,
der Gen. Sec. M o u s s o n .

Dem Original gleichlautend,

Bern, den 28. Weinmonat 1801.

Der Secretär der vollziehenden Gewalt,

M o u s s o n .

XI.

An die Bürger Dolder und Savary,
Mitglieder der Vollziehung.

Bern, den 28. Oct. 1801.

Bürger!

Die Ereignisse, welche heute vorgegangen sind, legen mir als Mitglied der gesetzlich zusammenberufenen helvetischen Tagsatzung die Pflicht auf, meine Entlassung von der Stelle eines Regierungsstatthalters des Canton Sântis zu fordern, und die Erklärung von Handen zu stellen, daß ich von nun an in dieser Eigenschaft keine Befehle mehr annehmen noch vollziehen werde.

Bolt, Reg. Statthalter des Cant. Sântis.

XII.

Meinung die der B. Pfyffer in der Morgen-sitzung des gesetzgebenden Raths am 28ten Weinmonat vortrug.

Zweymal nahm ich das Wort und sagte folgendes: Ob wir durch Annahme der Anträge der B. Dolder und Savary einem Bürgerkrieg vorbeugen, oder denselben durch Erregung der Unzufriedenheit und des Widerstandes in einem weit größern Theile der Republik nicht vielmehr anfachen werden, ist ungewiß und zweifelhaft. Diese Folgen sind zufällig; aber unzweifelhaft und gewiß ist unsere Pflicht, nemlich die Pflicht uns fremdem Einfluß zu entziehen, und die Rechte und Unabhängigkeit unsers Volks, als die Stellvertreter desselben zu vertheidigen. Vieles missfällt auch mir in der von der helvetischen Tagsatzung dekretirten Constitution; aber diese ist doch von Stellvertretern der Nation gegeben; sie ist frey von der großen Majorität derselben berathen und genehmigt worden, und wir haben eine Verfassung durch uns und für uns. Wird eine vom Ausland uns aufgedrängene Verfassung besser für unsere Bedürfnisse berechnet seyn? Mag es nicht die Convenienz des Auslandes mit sich bringen, uns eine solche Verfassung zu geben, die uns immer schwach und getheilt lasse; eine Verfassung, wodurch wir uns nie zu einer selbstständigen, starken Nation erheben können? Und wenn wir uns einmal fremdem Einfluß und einem Zustand überlassen, der nur durch fremde Gewalt gehandhabt werden kann, können wir dann diesem Einfluß, dieser Gewalt willkürliche Schranken setzen? Werden wir nicht all ihren Forderungen entsprechen müssen? Wird nicht die Loslösung eines Theils der Republik die nächste unmit-

telbare Folge seyn? Werden wir je unabhängig, je selbstständig seyn können?

Von unserer thigen Entscheidung hängt es ab, ob wir auf immer frey und unabhängig vom fremden Einfluß, ob wir eine Nation seyen, oder ob wir, indem wir uns selbst zu Werkzeugen fremder Invasion herabwürdigen, und unser eigenes Werk zerstören, unser Volk, dessen Rechte wir schützen sollen, ewiger Abhängigkeit vom Ausande preis geben. Wenn wir standhaft und mit gesetztem Muth diese Anträge verwerfen, so legen wir Gemeinsinn und National-Karakter an Tag. Ein solcher Gemeinsinn, ein solcher Akt des gesetzgebenden Corps, wird Gemeinsinn bey dem ganzen Volke weken und verbreiten; alle Theile der Republik werden sich zur Annahme der Verfassung vereinigen, und dadurch allein wird Bürgerkrieg vermieden, dadurch allein tront Ihr das Ende Eurer Sitzungen mit Ruhm, und der bleibende Dank der Nation wird Euch zum Theil.

Gesetzgebender Rath, 23. September.

(Fortsetzung.)

Der dazu gehörige Bericht der Finanzcommission war folgender:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath hatte Ihnen B. G. vor ein paar Wochen ein Patent zur Genehmigung vorgelegt, welches er dem B. Caspar Bodmer von Zürich, zu Begünstigung seiner vorhabenden Verkohlung vom Törf ertheilen wollte.

An diesem Patent aber hatten Sie B. G. auf das Anrathen Ihrer Finanzcommission einige Zusätze und Verbesserungen begehr und dies Ihr Verlangen dem Vollz. Rath bekannt gemacht. Dieser hat Ihnen das herigen Vorschlägen gänzlich beygepflichtet, und legt Ihnen jetzt eine neue Ausfertigung dieses Patents vor; eine Ausfertigung, in der die vorgeschlagenen Verbesserungen gerade so eingebracht worden sind, wie Sie es verlangten, und die mithin Ihren Wünschen gänzlich entspricht.

Es glaubt daher die Finanzcommission Ihnen B. G. anrathen zu müssen, das neu ausgefertigte Patent zu genehmigen und demselben Ihre Sanction zu erteilen zu lassen.

Ein Gutachten der Polizeycommission über das Loskaufsgeschäft von Buchthieren des B. Wohler von Wohlen C. Baden, wird für 3 Tage auf den Comptektorisch gelegt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizey-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! In Folge Ihrer Botschaft vom 11. d. übersendet Ihnen der Vollziehungsrath unter Anschlüsse, sowohl die von dem Cantonsgericht Luzern über den Baumeister David Vogel von Zürich ausgestaltte Urteil als auch sämtliche Akten über dessen Procedur, so wie sie sich in den Archiven der Regierung vorgefunden haben, damit Sie in das zu Gunsten des B. David Vogel Ihnen vorgelegte Begnadigungsbegehren eintreten können.

Folgende Botschaft wird verlesen, an die Criminalgesetzg. Commission gewiesen, und von dem Volkz. Rath Mittheilung der über diesen Gegenstand verführten Procedur begeht:

B. Gesetzgeber! Hs. Nops von Seedorf, ein junger verheiratheter Mann von 28 Jahren, und Vater von zwey Kindern, war geständig, in der Nacht vom 25. auf den 26. März 1800 eine Flasche und eine Bouteille Brannwein, von dem er wußte, daß er gestohlen sey, abgenommen und in sein Haus getragen zu haben; er wurde dafür von dem Cantonsgericht Bern, unter Anwendung des §. 208 und die Wilderung des §. 184 des peinlichen Gesetzbuchs, unter dem 17. Herbstm. 1800 zu zweihähriger Einsperrungsstrafe, Erzaz des Entwendeten und Bezahlung aller Kosten verurtheilt. Sein alter Vater hat eine Bittschrift um die Begnadigung seines unglücklichen Sohns, der in dem Buchthaus von einer Krankheit besallen, und durch ungünstige Gläubiger sogar zum Geldstange gezwungen wurde, eingeleget.

Der Volkz. Rath hat sich die ganze Procedur vorlegen und besonders über den von Nops, als den eigentlichen Thäter des Diebstahls beschuldigten Hs. Schori von Seedorf genaue Erkundigungen eingezogen, aus welchen erhellert, daß Schori der That weder geständig noch überwiesen, und mithin Nops immerhin als der Thäter zu präsumiren ist.

In Betrachtung des geringen Werthes des Diebstahls, der Umstände des Verurtheilten, seiner ziemlich langen Gefangenschaft und nun fast zur Hälfte ausgestandenen Buchthausstrafe, findet indessen der Volkz. Rath, daß dem Hs. Nops von Seedorf seine noch übrige Strafzeit nachgelassen und in eine Eingränzung in seine Gemeinde für seine noch übrige Strafzeit mit Unterjagung der Wirths- und Schenkhäuser verwandelt werden könnte. Da derselbe B. G. diesen Vorschlag macht, so ladet er Sie ein, ihn Ihrer fernern Prüfung zu unterwerfen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Credit, den Sie unterm 8. Junius dem Finanzministerium bewilligt haben, ist erschöpft, und dringende Ausgaben dieses Departements sollen unaufziehbar bestritten werden. Der Volkz. Rath ladet Sie daher ein, einen neuen Credit von 50 000 Franken dem Finanzministerium zu eröffnen, und über diesen Gegenstand recht bald zu entscheiden.

Folgende Botschaft wird verlesen und die 2te Berathung über den Decrets vorschlag vertaget:

B. Gesetzgeber! In Ihrem Decrets vorschlage vom 31. August, wodurch der Beschlusß des Volkz. Raths vom 30. Januar 1801 in Ansehung der Streitsache zwischen der Gemeinde Chironico und ihrer Gegnern der Gemeinden Faido und Chigioyna aufgehoben werden soll, nehmen Sie selbst als Grundsatz an, daß der Gegenstand dieser Streitsache nicht vor die richterlichen, sondern vor die administrativen Behörden gebracht und entschieden werden sollte. Von diesem Grundsatz geleitet, glaubte der Volkz. Rath um so mehr den erwähnten Beschlusß nehmen zu müssen, da in diesem Fall, wie in vielen andern, die sich fast täglich ereignen, eine Verwaltungsangelegenheit aus Irthum den Gerichten anhängig gemacht worden ist; sie wie alle andere dieser Art den Gerichten zu entziehen und an die compentente Behörde zu weisen, schien dem Volkz. Rath eine seiner wesentlichen Verpflichtungen zu seyn, die zwar durch kein besonderes Gesetz bestimmt, aber durch die ununterbrochene Uebung anerkannt und geheiligt ist. Aus diesem Grunde kann der Volkz. Rath von seinem gesagten Beschlusße nicht abweichen und muß es lediglich Ihren Einsichten überlassen, das Weitere über den vorliegenden Gegenstand zu verfügen.

Folgendes Schreiben des obersten Gerichtshofes wird verlesen und der verlangte Credit bewilligt:

B. Gesetzgeber! Unterm 21. April d. J. ertheilten Sie dem obersten Gerichtshof einen Credit von 4000 Fr., welcher nun durch die gehabten Auslagen erschöpft ist. Der oberste Gerichtshof sieht sich daher genötigt, Sie B. G. einzuladen, ihm bey dem Nationalschatzamt zu Bestreitung seiner Canzleyausgaben neuerdings einen Credit von 4000 Franken zu eröffnen.

Ein Gutachten der Finanzcommission über die Beschwerden der Familie Zollikofer von Altenlingen wegen Versteuerung der Grundzins im Canton Thurgau, wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Dienstag, den 3 November 1801.

Siebentes Quartal.

Den 11 Brumaire. X.

Bern, 28ter Weinmonat.

XIII.

Die unterzeichneten Mitglieder der
helvetischen Tagsatzung.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 28. Weinm. 1801, wodurch die Tagsatzung als aufgelöst und ihre Arbeiten als nichtig erklärt werden, weil sie einerseits in Abweichung von dem unterm 29. May 1801 bekannt gemachten Verfassungsentwurfe sich die Rechte einer constituirenden Versammlung angemahnt, und anderseits nach dem Austritte von sechzehn Gliedern aufgehört habe, eine allgemeine helvetische Tagsatzung zu seyn.

In Betrachtung, daß die helvetische Tagsatzung durch das Gesetz vom 2. Herbstmonat 1801 zur constituirenden Versammlung erklärt worden ist, indem ihr durch den 3ten Artikel desselben keineswegs die Annahme oder Verwerfung des promulgirten Verfassungsentwurfes, sondern im Allgemeinen aufgetragen ward, durch ihre Berathung und Entscheidung die endliche Verfassungsmäßige Ordnung der Dinge in der helvetischen Republik festzusezen.

In Betrachtung, daß der Sinn dieses Artikels um so viel weniger zweifelhaft seyn kann, da die helvetische Tagsatzung durch die bey ihrer Gröffnung erhaltene Botschaft des Vollziehungsraths vom 6. Herbstmonat 1801 mit ausdrücklichen Worten als constituirende Versammlung anerkannt worden ist.

In Betrachtung, daß der gesetzgebende Rath, diesem von ihm aufgestellten Grundsäze, auch in der Folge treu geblieben ist, indem er bey der schon in der Mitte des Herbstmonats geschehenen Verwerfung des promulgirten Verfassungsentwurfes das tiefste Stillschweigen beschattet, und seither den unter seinen Augen vorgehenden Constitutionarbeiten der Tagsatzung ohne einige Dazwischenkunst zugesehen hat.

In Betrachtung, daß die Mitglieder der helvetischen

Tagsatzung nach der Art ihrer Zusammenberuffung nicht bloß ihre einzelnen Cantone, sondern jedes seinem Theile nach die gesamte Nation vorstellen sollten, und daß hiemit die Tagsatzung auch nach dem Austritte von sechzehn Gliedern, nach welchem die überwiegende Mehrheit von 65 Representanten versammelt blieb, nicht aufgehört hat, eine allgemeine helvetische Tagsatzung zu seyn.

Ferner in Betrachtung, daß das Gesetz vom 28ten Weinmonat auf eine nur von zweyen Mitgliedern des Vollziehungsraths, ohne Vorwissen der vier übrigen Mitglieder, ergangene Botschaft erlassen, und von einer aus 17 Gliedern bestehenden Minderheit des gesetzgebenden Raths, theils ohne Vorwissen und theils gegen den Willen der Mehrheit beschlossen worden ist,

erklären:

Daß die allgemeine helvetische Tagsatzung keineswegs aus Überzeugung von der Rechtmäßigkeit ihrer Aussölung, sondern indem sie der Gewalt der Waffen nach, auseinander gegangen ist, und sich aller Verantwortlichkeit für die Folgen dieses Schrittes feylerlich vor den Augen der Nation entlade.

Bern den 29. Weinmonat 1801.

Rengger.	Geiser.	Fayod.
Usteri.	Graffenried.	Pettolaz.
Pidou.	Miescher.	Düvelü.
Kuhn.	Nothpletz.	Rellstab.
Lassehere.	Weber.	Tarina.
Bolt.	Lüscher.	Marca.
Koch.	Gauch.	Rusca.
Schmid.	Moser.	Morell.
Muret.	Wegmann.	Müller v. Thayngen.
Rusconi.	Tobler.	Rogg.
Salis Sewis.	Betsch.	Fr. K. Andermatt.
Wuhrmann.	Homberger.	Mayer von Arbon.
Münzer.	Sulzer.	Neverdil.
Herrenschwand.	Secretan.	Legler.

Ueberlinger.	Zihlmann.	Sigristen.
Gmür.	Wieland.	Duc.
Bleß.	Derivaz.	Merian.
Krauer.	Augustini.	

XIV.

Der Regierungstatthalter des Cant. Luzern, an die vollziehende Gewalt der helvetischen Republik.

Luzern, den 30. Weinmonat.

Bürger der vollziehenden Gewalt!

Ihr Schreiben vom 28ten dieses macht mich mit den wichtigen Veränderungen bekannt, welche in Bern den 27ten und 28ten vorgegangen.

Wenn ich von der einen Seite von Herzen bedaure, daß die helvetische Tagsatzung in einem Augenblick sich getrennt, wo nur die grösste Eintracht das Vaterland hätte retten können, und daß sie, wie ihr zur Schuld gelegt wird, ihre Vollmachten überschritten, so kann ich auf der andern Seite Ihnen nicht bergen, daß das Gesetz vom 28. Weinmonat, welches uns nach drey Jahren voll Unruhe und Leiden, in den provisorischen Zustande zurück geschleudert, mich mit Kummer und Schmerzen erfüllt.

Als ich nach dem 7. August 1800 die Stelle eines Regierungstatthalters übernahm, hoffte ich, daß nach einigen Monaten eine endliche Verfassung unser Schicksal bestimmen und das wankende Staatsgebäude befestigen würde.

Mit Muth und Anstrengung aller Kräfte, nahm ich die schwere mit so großer Verantwortung verknüpfte Last auf mich.

Meine Erwartung wurde immer getäuscht, und nach 14 Monaten, in dem Augenblick wo endlich unsere Wünsche erfüllt werden sollten, sah ich eine neue provisorische Regierung entstehen, die noch Monate lang das Staatsruder führen soll, und die in sich selbst schon den Ruin zu neuen Verwirrungen und Unwälzungen in sich trägt.

Traurig ist es für einen Schweizer, der noch Gefühl für Vaterland und Nationalehre hat, zu sehen, wie Partheygeist und Leidenschaft die schönen Bände der Eintracht, die uns einst knüpften, immer mehr zerreißen; wie Ruhe, Frieden, Bruderliebe und Vereinigung aller Parteien, zum gemeinschaftlichen Zweck des Wohls des Vaterlandes, sich immer mehr entfernen, wie selbst jener große Mann, der dem übrigen Europa Ruhe und Frieden gegeben, und von dem man

hoffte, daß er die Wunden heilen würde, die seine Regierungsvorfaire so grausam und ungerecht uns geschlagen, mit gleichgültigen Augen unserm Schicksal zusieht, und sogar wie es scheint, mit Wohlgefallen auf die Zweitacht hinblickt, die uns langsam zerstört.

Bürger der vollziehenden Gewalt! Ich fühle daß meine Kräfte bey den nunmehr eingetretenen Umständen zu schwach sind, um Ruhe und gesetzliche Ordnung ferners beizubehalten, indem ich zum Voraus sehe, daß Anarchie an den Platz des Gehorsams gegen die Gesetze treten, und alle gesellschaftliche Verhältnisse auflösen wird; daß keine provisorische Gewalt, ohne das Land mit einer Menge von Truppen, und mit den denselben unvermeidlich folgenden Uebeln zu überschwemmen, diesen Unordnungen sich entgegen zu stemmen, stark genug ist.

Ich lege daher meine Stelle in Ihre Hände zurück, Bürger, und trete mit der Beruhigung in den Privatstand zurück, daß wenn die Umstände mir nicht gestatteten, Gutes zu thun, ich dennoch so viel mir möglich war, das Schlimme verhindert habe. Im Kreise meiner Familie werde ich über mein unglückliches Vaterland seufzen, und mir angelegen seyn lassen, meine Kinder zu Männern zu erziehen, die als nützliche Staats-Bürger bey günstigeren Umständen dem Vaterland dienen, und wenn Gott will, den Namen Schweizer, ohne zu erröthen, tragen dürfen.

In Erwartung, daß Sie mir eine Burde abnehmen werden, die zu tragen ich in diesen Umständen weder Kraft noch Willen fühle, habe ich die mir zugesandten Gesetze aller Orten versendet, und werde alles anwenden, um wo möglich die Ruhe im hiesigen Canton beizubehalten. Indessin verbleibe mit gebührender Achtung und republikanischem Gruss:

Unterz. Keller.

XV.
Helvetische eine und unheilbare Republik.

Decret.

Der gesetzgebende Rath,

In Folge des 3ten Artikels des Gesetzes vom heutigen Tage, welches nach Auflösung der unvollständigen helvetischen Tagsatzung, dem gesetzgebenden Rothe die unverzügliche Ernenning von fünf und zwanzig Männern zu Mitgliedern des zufolge des Verfassungsentwurfs vom 29. May 1801 zu bildenden Senats auträgt;

verordnet;

- 1) Die nachgenannten helvetischen Bürger sind zu Mitgliedern des helvetischen Senates ernannt:
V. C. Bern. B. B. Frisching, von Nümlingen; Bay, Mitglied des gesetzg. Raths.
— — Zürich. B. B. Füssli, Mitglied des ges. Raths; David Wyß, gewesener Unterschreiber.
— — Schaffhausen. B. B. Anderwerth, Mitglied des ges. Raths; Stockar, Präf. der Verw. Kammer.
— — Basel. B. Wieland, Präf. der Verw. Kammer.
— — Solothurn. B. Glitz, Mitgl. der Bern. Kammer.
— — Luzern. B. Kreuz, Mitglied des gesetzg. Raths.
— — Tessin. B. Marcacci, Mitglied des ges. Raths.
— — Uri. B. Müller, gew. Landammann.
— — Schwyz. B. Aloys Reding.
— — Unterwalden. B. Von der Flue, gew. Senator.
— — Zug. B. Andermatt, Oberst.
— — Wallis. B. Derivaz, Cantonsstatthalter.
— — Glarus. B. Zweifel, Altlandammann.
— — Lemam. B. B. Desaussure, Mitgl. des ges. Raths; Pelli, Mitglied des gesetzg. Raths.
— — Bündten. F. Salis-Sils, Mitgl. der gew. Tags.
— — Freyburg. B. B. Savary, Mitglied des Volkz. Raths; Lanther, Kriegsminister.
— — Sentis. B. Mittelholzer, Mitgli. des ges. Raths; B. Dellweger, Sohn.

2) Der provisorische Volkz. Rath ist eingeladen, diese Mitglieder unverzüglich zusammenzuberufen, und in ihrer Mehrheit nach Vorschrift des 4ten Artikels des Eingangs gemeldeten Gesetzes sich constituiren zu lassen.

Bern den 28. Weinmonat 1801.

Der Präsident des gesetzg. Raths,

Marcacci.

Und gewöhnliche Unterschriften.

XVI.

Bern den 28. October 1801.

Die vollziehende Gewalt an den B. Verninae, bevollmächtigten Minister der französ. Republik.

Bürger Minister!

Die Schweiz, weit entfernt endlich zu einer dauerhaften Einrichtung zu gelangen, wie sie auf die durch allgemeinen Besfall geheilige Grundsäze, hätte sollen erreicht werden, sah sich frischerdings mit einer Verfassung bedroht, welche unvollkommen im Ganzen,

ohne Zusammenhang in ihren Theilen, unausführbar in jeder Rücksicht, und ganz dazu geeignet war, jedem zu missallen, welcher der Parthen nicht zugethan wäre, die ihr das Entstehen gab, und auf deren Vortheil sie berechnet worden.

Statt das Ende der Parthenen, welche Helvetien seit vier Jahren zertheilten, herannahen zu sehen, sollte sie die Beute einer dieser Parthenen werden, welche mehr denn alle andern von demjenigen Geiste der Klugheit, der Mäßigung in Zwecken und Grundsäzen entfernt ist, der allein den Staaten einige Dauer schenken kann.

Nicht nur verjüngte sie den glücklichen Anlaß, dem Lande die Wohlthaten zuzuschern, die ihm die Gewogenheit des ersten Consuls bey einer festen Einrichtung zugedacht; sondern sie war im Begriff sich auf Abwege zu verirren, welche desselben gerechten Willen verdienen.

Dies war das Resultat der Fehler der helvetischen Tagsatzung, ihrer Unwissenheit, ihrer sich willkürlich vorgezeichneten Bahn und der Leidenschaften, die sie vereinigen, und ihre Verstückung bewirkten.

Der gesetzgebende Rath hat sich entschlossen, diesen großen Uebeln vorzubeugen, und das Vaterland durch eine unverzügliche Organisation desselben zu reiten.

Die provisorisch vollziehende Gewalt über sendet Ihnen das Decret des gesetzgebenden Rathes, der eine nothwendig gewordene Veränderung bewirkt, welche das helvetische Volk mit Ungeduld erwartete, und die dasselbe sich beeilen wird, zu billigen.

Gelieben Sie, Bürger Minister, der Regierung der Republik über diese letzte Epoche unserer Revolution die nöthigen Aufschlüsse zu geben.

Ihr Zweck ist, ein Volk, dem der erste Consul seine Theilnahme schenkt, in diejenige Bahn der Mäßigung und Weisheit zu bringen, auf welcher Frankreich zur innern Ruhe und zum Glücke gelangt ist.

Ruhm und Großmuth sind das ausschließliche Erbtheil eines großen Volkes; das unsre, entfernt von jedem Anspruch auf äußern Glanz, sehnt sich bloss nach Ruhe, Ordnung und häuslichem Glück.

Mögen Sie, Bürger Minister, uns bald die angenehme Nachricht bringen, daß der erste Consul uns auch jetzt noch zu derselben Genüsse verhelfen will.

Die Unterzeichneten ersuchen Sie, die Versicherung ihrer vorzüglichen Achtung zu genehmigen.

Die Glieder der vollziehenden Gewalt,
Unterschrieben: Dolder, Savary.
Im Namen der vollziehenden Gewalt, der Secretär,
Unterschrieben: Moosson.

XVII.

Bern den 6. Brumâre im 10en Jahre der
franz. einen und untheilbaren Republik
(28. Weinm. 1801).

Der bevollmächtigte Minister der franz.
Republik in Helvetien.

Bürger!

Ich habe Ihre unterm 27. und 28. Weinmonat an mich gerichtete Schreiben, so wie auch die Decrete des gesetzgebenden Rathes, welche Sie mir mitzutheilen beliebten, erhalten. Ich werde, Bürger, der Regierung der franz. Republik von diesen Aktenstücken der Gesetzgebung und von den Gesinnungen, welche Sie bei Gelegenheit der neuen durch dieselbe geschaffenen Ordnung der Dinge gegen mich aussern, Kenntniß geben. Sie können dabei versichert seyn, daß ich mich ganz vorzüglich bemühen werde, sie aufmerksam auf die Überzeugung zu machen, in der Sie sind, und die Sie mir offenbaren, daß die Maasregeln des gesetzg. Rathes das festere Zusammenknüpfen der Bande, welche die beiden Republiken umschlingen, bezeichnen.

Gehnmiigen Sie, Bürger, die Versicherung meiner vollkommenen Achtung.

Unterz. A. Verninac.

XVIII.

Bern den 27. Weinmonat 1801.

Die provvisorische durch das Decret des gesetzg. Rathes vom 27. Weinmon. 1801 eingesetzte vollziehende Gewalt an den B. Montchoisy, Obergeneral der französischen Truppen in Helvetien.

Bürger General!

Der gesetzg. Rath ist durch die gefährlichen Umstände in denen sich Helvetien befindet, und durch die Nothwendigkeit, es von den Uebeln zu retten, womit es theils ein Ungeheuer von Constitution, welche die Tag, sazung unbesugter Weise entworfen hat, theils mehrere schlechte für den künftigen Senat getroffene Wahlen, theils die Weigerung verdienstvoller in denselben berufener Männer bedrohen, genöthiget worden, zu gesetzähnlichen, aber außerordentlichen Maasregeln zu schreiben, die ihr Resultat hinlänglich rechtsfertigen wird.

Sie erhalten beyliegend 1) die Abschrift des Decrets, welches eine neue aus den B.B. Dolder, Savary und Rüttimann bestehende vollziehende Gewalt ernennat; 2)

die Abschrift des Beschlusses, wodurch dem B. Andermatt der Oberbefehl über die helvetischen Truppen übertragen wird.

Die vollziehende Gewalt ersucht Sie, B. General, mit den zu Ihrer Bereitschaft stehenden Mitteln, die Erhaltung der Ordnung und der öffentlichen Ruhe in der Stadt selbst sowohl als den umliegenden Gegenden zu sichern.

Der B. Andermatt wird die Ehre haben, sich mit Ihnen zu diesem Zwecke zu vereinigen.

Die vollziehende Gewalt ersucht Sie, die Versicherung ihrer vorzüglichen Achtung anzunehmen.

Die Glieder der vollziehenden Gewalt,
Unterz. Dolder, Savary.
Für den Vollziehungsrath, der Secretär,
Unterz. Mousson.

XIX.

Im Hauptquartier zu Bern den 6. Brumâre
im 10en Jahr der französischen einen
und untheilbaren Republik.

Montchoisy, Divisionsgeneral, Com-
mandant der französischen Truppen
in Helvetien, an die Glieder der voll-
ziehenden Gewalt der helv. Republik.

Bürger!

Ich habe mit dem Schreiben, womit Sie mich unterm 27. Weinmonat beeindruckten, die Abschrift von dem Decrete des gesetzgebenden Rathes, wodurch der selbe eine neue aus den B.B. Dolder, Savary und Rüttimann bestehende vollziehende Gewalt ernannt, so wie auch von dem Beschuße, der dem B. Andermatt den Oberbefehl über die helvetischen Truppen überträgt, erhalten.

Ihre wohlbekannten Grundsätze, und Ihre Liebe zum allgemeinen Besten, sind für den gesetzgeb. Rath eine sichere Gewährleistung, daß alle Ihre Bemühungen zu diesem Zwecke eingerichtet seyn werden.

In Übereinstimmung mit dem B. Andermatt, werde ich diesenigen Maasregeln treffen, welche zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe und zur Verhütung aller Vorfälle nöthig sind; und es wird mir zu einem neuen Vergnügen gereichen, mit Ihnen über alles dasjenige, was auf die Sicherheit und das Wohl von ganz Helvetien Bezug hat, im Briefwechsel zu stehen.

Nehmen Sie, Bürger, die Versicherung meiner ganz vorzüglichen Achtung.

Unterz. Montchoisy.